

Verwaltungsausschuss für den Schülertransport der Europäischen Schule Karlsruhe e.V.

1. Vorstand, Dr. Olaf Walter, Generalsekretärin und Schatzmeister: Frau Sanne Optatzy
<https://www.eskar-transport.de/>

Satzung (Neufassung vom 25.6.2020) des Vereins

Verwaltungsausschuss für den Schülertransport der Europäischen Schule Karlsruhe e.V.

Aufgrund des Statuts der Europäischen Schule und des Protokolls über die Gründung Europäischer Schulen und aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates der Europäischen Schule Karlsruhe vom 24.06.1980, den Schülertransport einem Verwaltungsausschuss zu übertragen, wird die Organisation und Durchführung des Schülertransportes der Europäischen Schule Karlsruhe dem Verwaltungsausschuss für den Schülertransport der Europäischen Schule Karlsruhe e.V. übertragen, der sich gemäß folgender Satzung verwaltet und organisiert:

ABSCHNITT I – Gegenstand

Artikel 1

Der Verein führt den Namen "Verwaltungsausschuss für den Schülertransport der Europäischen Schule Karlsruhe" (Transportausschuss). Er ist im Vereinsregister Mannheim eingetragen unter der Vereinsregisternummer VR 101346. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.

Der Transportausschuss verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.

Er hat die Aufgabe, die Organisation und Verwaltung des Schülertransportes sowie den Transport der Schüler im Sinne einer optimalen Verwaltung der öffentlichen Gelder ohne Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke zu gestalten. Es ist nicht seine Aufgabe, den Transport unentgeltlich durchzuführen.

ABSCHNITT II - Zusammensetzung des Transportausschusses, geschäftsführender Vorstand, Mitgliederversammlung

Artikel 2

Der Transportausschuss hat mindestens 7 Mitglieder (3 Mitglieder aus dem Vorstand der Elternvereinigung, 2 Mitglieder aus der Direktion der Europäischen Schule Karlsruhe, 2 Mitglieder als Repräsentanten für das Joint Research Center Karlsruhe). Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag erworben, über den der geschäftsführende Vorstand entscheidet. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Ausschusses.

Seite 1

